

1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Verwaltungsbibliothek der Landeshauptstadt Magdeburg vom 14.12.1999 (Amtsblatt Nr. 103/99)

Aufgrund der §§ 6, 8 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl-LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001 (GVBl-LSA, S. 434) i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl-LSA S. 406), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 (GVBl-LSA, S. 526) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 29.08.2002 folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Verwaltungsbibliothek der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

Artikel 1 § 10 Abs. 2 der Satzung

wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Darüber hinaus entsteht für die Recherche in der Datenbank **Juris-Online** eine gesonderte Kostentragungspflicht.

Die Ausgabe (Bildschirmanzeige, Druck oder Speicherung) von Dokumenten wird je Dokument berechnet.

Kurztext: 2.90 EUR Langtext: 5.22 EUR Norm: 1.16 EUR

Alle Preise verstehen sich einschließlich Mehrwertsteuer.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Verwaltungsbibliothek der Landeshauptstadt Magdeburg tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 24.10.2002

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 89/02 vom 29.10.2002

Herausgegeben durch:

Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister -
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

”Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen,

so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.”

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

1. Änderungssatzung der Benutzungsordnung der Verwaltungsbibliothek der Landeshauptstadt Magdeburg

Magdeburg, den 24.10.2002

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel